



Satzung über Studien- und Prüfungsordnung (StuPrO) der Hochschule Reutlingen

vom 07.07.2009

Aufgrund von § 8 Abs.2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Hochschule Reutlingen die Studien- und Prüfungsordnung (StuPrO) der Hochschule Reutlingen am 03.07.2009 in der vorliegenden Form beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Besonderheiten	2
A.	Allgemeiner Teil	2
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Status der Studierenden	2
§ 3	Studienaufbau	2
§ 4	Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs	3
§ 5	Prüfungsleistungen	4
§ 6	Abschlussarbeit (Thesis)	5
§ 7	Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen	6
§ 8	Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungspunkten	6
§ 9	Vorrücken	7
§ 10	Täuschung und Ordnungsverstoß	7
§ 11	Prüfungsausschuss	7
§ 12	Prüfer	8
§ 13	Zeugnis und Nachweise	8
§ 14	Abschlussgrad und Abschlussurkunde	9
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten	10
B.	Besonderer Teil	10
§ 16	Angewandte Chemie	10
§ 17	ESB (International Management)	10
§ 18	Informatik	10
§ 19	ESB (Produktionsmanagement, International Logistics Management, Logistics Management, Production Management)	10
§ 20	ESB (Außenwirtschaft, International Business, International Accounting and Taxation, International Business Development)	10
§ 21	Technik	10
§ 22	Textil & Design	10
C.	Schlussbestimmungen	10
§ 23	Vorschriften des Mutterschutzes	10
§ 24	Inkrafttreten und Übergangsregelungen	10

Datei:	Erstellt:	Beschlossen:	Revision:
2009_07_07_Satzung über Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen.doc	A. Schmötzer	Senat	6
	15.06.2009	[Datum]	Seite 1 von 11

§ 1 Geltungsbereich und Besonderheiten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge der Hochschule Reutlingen, die im besonderen Teil (nachfolgend nur noch Teil B genannt) enthalten sind.

(2) Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser StuPrO nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

A. Allgemeiner Teil

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Status der Studierenden

(1) Zu den im Teil B aufgeführten Studiengängen wird zugelassen, wer:

1. die Voraussetzungen, die in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung und den jeweils einschlägigen Auswahl- bzw. Aufnahmeprüfungssatzungen festgelegt sind, erfüllt und einen Studienplatz im Rahmen des Zulassungsverfahrens zugeteilt bekommt,
2. ein Vorpraktikum abgeleistet hat, soweit dies im Teil B gefordert ist,
3. und eine Erklärung darüber vorlegt, dass er in demselben oder einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) bestimmten Studiengang mit wesentlich gleichen Inhalten an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Studierende der Hochschule studieren entweder an der Hochschule in Reutlingen, an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Kooperationsabkommens oder sind beurlaubt.

(3) Zur Belegung einer Veranstaltung sowie der Teilnahme an einer Prüfungsleistung ist nur berechtigt, wer eingeschrieben und nicht beurlaubt ist. § 61 Abs. 3 LHG bleibt unberührt.

§ 3 Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit wird im Teil B des jeweiligen Studiengangs bestimmt.

(2) Das Curriculum ist modular gegliedert. Die Module setzen sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Laborarbeiten etc. zusammen. Im jeweiligen Modulhandbuch werden alle Module sowie die Voraussetzungen zu der Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen beschrieben.

(3) Jedem Modul werden Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand des Studierenden berücksichtigen. Pro Semester können in der Regel 30 Leistungspunkte (Credits) erworben werden. Die Grundlage hierfür bildet das European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Jedem Modul ist eine Modulprüfung zugeordnet. Jeder Lehrveranstaltung ist eine Prüfungsleistung zugeordnet. Jede Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Im Teil B werden die Module, die ihnen zugeordneten Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten aufgeführt. Im Modulhandbuch werden die Lehrveranstaltungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten sowie Prüfungsart und die Art der Benotung der zugehörigen Prüfungsleistungen festgelegt.

(5) Eine Modulprüfung gilt dann als bestanden, wenn sämtliche dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Leistungspunkte werden durch Bestehen der einzelnen Prüfungsleistung erworben. Hiervon abweichend, kann das Bestehen eines Moduls im Durchschnitt und der damit verbundene Erwerb der Leistungspunkte, im Teil B des jeweiligen Studiengangs geregelt werden.

(6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Modulprüfungen wird im Teil B festgelegt.

(7) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs kann die im Modulhandbuch festgelegte Reihenfolge, die Art der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsleistungen durch Beschluss ändern. Entsprechend können vorgesehene Lehrveranstaltungen durch gleichwertige Lehrveranstaltungen ersetzt werden. Eine Änderung des Modulhandbuchs ist hochschulüblich bekannt zu machen.

(8) Die Lehrveranstaltungen können zum Teil oder vollständig in einer Fremdsprache abgehalten werden. Dies gilt auch für die dazugehörigen Prüfungsleistungen.

(9) Lehrveranstaltungen werden in einem vom Zentralen Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraum vom Studierenden belegt. Eine Lehrveranstaltung soll nur belegt werden, wenn die im Modulhandbuch aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Teilnahme an einer Prüfungsleistung setzt die Belegung der zugehörigen Veranstaltung voraus. Wiederholungsklausuren können auch ohne Belegung der zugehörigen Lehrveranstaltung abgelegt werden.

(10) Werden im Curriculum verschiedene Schwerpunkte angeboten, so muss der Studierende sich bei der Rückmeldung zu dem Semester, in dem erstmals Module zu dem Schwerpunkt angeboten werden, verbindlich für einen Schwerpunkt entscheiden. Der Teil B kann abweichende Regelungen bestimmen.

§ 4 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

(1) Der Prüfungsausschuss kann dem Studierenden den Prüfungsanspruch entziehen, wenn er in einem erheblichen Umfang weder der Pflicht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachgekommen ist, noch Prüfungsleistungen erbracht hat. Die Entscheidung über Satz 1 ist dem Studierenden schriftlich mitzuteilen und soll eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn nicht alle Prüfungen des Studiengangs spätestens drei Semester nach dem Ablauf der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden als schriftliche Klausur, als mündliche Prüfung, als Referat, als Hausarbeit, als Projektarbeit, als Praktikum oder in anderen Formen, die im Modulhandbuch festgelegt sind, erbracht. Kombinationen einzelner Prüfungsformen können im Modulhandbuch bestimmt werden. Die Prüfungsleistungen werden semesterbegleitend oder während eines speziellen Prüfungszeitraums erbracht. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Der Prüfungszeitraum wird vom Zentralen Prüfungsausschuss festgelegt.

(2) Durch die Prüfungsleistung soll der Studierende nachweisen, dass er

- über ein notwendiges Grundlagenwissen verfügt,
- die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann,
- mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann,
- eine Aufgabenstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann (Projektarbeit, Abschlussarbeit).

(3) Macht der Studierende glaubhaft, dass es ihm aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind im Protokoll festzuhalten. Das vorläufige Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(6) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen und keine Wiederholungsprüfungen ablegen.

(7) Der Studierende hat die Möglichkeit maximal zwei Prüfungsleistungen, die bei der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden, nochmals zu wiederholen.

(8) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(9) Studierende können Prüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen ablegen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse der zugehörigen Modulprüfungen werden bei der Feststellung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Das Modul mit der zugehörigen Note und den Leistungspunkten erscheinen deutlich als Zusatzmodul ge-

kennzeichnet im Zeugnis. Die Teilnahme an zusätzlichen Prüfungsleistungen wird ausschließlich durch den Leistungsnachweis des Semesters ausgewiesen.

(10) Die Wiederholung von nichtbestandenen Klausuren ist, im festgelegten Prüfungszeitraum, des darauffolgenden Semester möglich. Bei Studiengängen, die einen jährlichen Turnus festgelegt haben, werden die Wiederholungsklausuren spätestens im übernächsten Semester angeboten.

(11) Die nichtbestandenen Klausuren des letzten Semesters des Studienplans (Abschlusssemester), im Gesamtvolumen von fünf Leistungspunkten, können in einem Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Dieser Zeitraum schließt sich zeitnah an den regulären Prüfungszeitraum an und wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(12) Die Organisation der Wiederholung der Klausuren im letzten Semester des Studienplans übernimmt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

§ 6 Abschlussarbeit (Thesis)

(1) Die Abschlussarbeit wird ausgegeben von einem Professor der Hochschule, oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben der Hochschule oder einem Professor einer anderen Hochschule, an der im Rahmen von Kooperationsabkommen die Arbeit angefertigt wird. In der Regel betreut dieser auch die Arbeit (Betreuer).

(2) Thema, Zeitpunkt der Ausgabe und der späteste Zeitpunkt der Abgabe werden durch denjenigen, der das Thema ausgibt, aktenkundig gemacht.

(3) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit wird im Teil B festgelegt. Diese wird äquivalent zu den vergebenen Leistungspunkten angegeben unter der Annahme einer kontinuierlichen und ausschließlichen Bearbeitung der Thesis durch den Studierenden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von demjenigen, der das Thema ausgibt, so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß, schriftlich und fest gebunden in zweifacher Ausfertigung im Studierendenbüro abzugeben. Es kann zusätzlich die Abgabe in maschinenlesbarer Form verlangt werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 bis 1,5	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den gestellten Anforderungen liegt
2,6 bis 3,5	= befriedigend	=	eine Leistung, die den gestellten Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur Differenzierung der Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten im Bereich von 1,0 bis 4,0 in zehntel Schritten vergeben. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, oder besteht diese aus mehreren Prüfungsteilen, errechnet sich eine Gesamtnote aus den gewichteten Einzelnoten. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Jeder Studierende erhält am Ende des laufenden Semesters einen Leistungsnachweis (Semester Transcript of Records), aus dem ersichtlich ist, welche Prüfungsleistungen er im abgelaufenen Semester bestanden oder nicht bestanden hat. Dieser Leistungsnachweis kann auch im Rahmen einer Online-Anwendung ausgegeben werden.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungspunkten

(1) Gleichwertige Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulkooperationen zu beachten.

(3) Die Anerkennung von Leistungspunkten erfolgt auf der Basis des ECTS-Systems.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, können die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen werden. Übernommene Noten sind in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Vorrücken

Sind mehr als 15 Leistungspunkte nicht erbracht, die während der vorhergehenden und des laufenden Fachsemesters erbracht werden mussten, so darf der Studierende nicht in das nächste Semester vorrücken. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Nach dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung - insbesondere Plagieren - oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen (Entzug des Prüfungsanspruches).

(3) Der von der Entscheidung betroffene Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass der Prüfungsausschuss die Entscheidungen nach (1) Satz 1 und (2) Satz 1 überprüft. Belastende Entscheidungen sind ihm unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der durch die StuPrO zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Mitglieder sind die Professoren, die Lehrveranstaltungen in diesem Studiengang abhalten. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Den Vorsitz übernimmt der Prüfungsbeauftragte.

(2) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über

- die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

- das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen,
- die Bestellung der Prüfer,
- Ermessensfragen, die nicht ausdrücklich in der StuPrO geregelt sind.

(4) Der Prüfungsausschuss

- achtet darauf, dass die Bestimmungen der StuPrO eingehalten werden,
- gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der StuPrO,
- kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) In Widerspruchs- und Klageverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme an den für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsidenten ab.

(9) An der Hochschule ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus dem für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsidenten als Vorsitzenden und aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse. Der Beauftragte für die Prüfungsorganisation und der Leiter der Abteilung Studium und Studierende nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(10) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, die Koordination der einheitlichen Anwendung der StuPrO an der Hochschule sicherzustellen.

§ 12 Prüfer

(1) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen sind nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können im Rahmen ihres Lehrauftrags oder der Lehrveranstaltungen, die sie durchführen, vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden.

(2) Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 11 Abs. 7 entsprechend.

§ 13 Zeugnis und Nachweise

(1) Über den bestandenen Abschluss des Studiums wird in dem Semester, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, ein Zeugnis erstellt. Das Zeugnis trägt

das Datum des Tages, an dem der Prüfungsausschuss darüber beschlossen hat. Das erste Blatt des Zeugnisses enthält neben den persönlichen Angaben des Studierenden, den Namen des Studiengangs, das Thema der Abschlussarbeit sowie eine Gesamtnote. Der Präsident und der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnen das erste Blatt des Zeugnisses. Das zweite Blatt des Zeugnisses enthält, neben den persönlichen Angaben des Studierenden, alle Module und die jeweiligen Modulnoten. Der Kanzler unterzeichnet das zweite Blatt und die eventuell erforderlichen weiteren Blätter des Zeugnisses. Gegebenenfalls sind die Zusatzmodule in ein Zusatzzeugnis aufzunehmen. Dieses Zusatzzeugnis wird vom Kanzler unterzeichnet. Alle Blätter des Zeugnisses und das Zusatzzeugnis werden mit dem Siegel der Hochschule Reutlingen (Prägesiegel) versehen.

(2) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Final Transcript of Records gemäß den Anforderungen des ECTS-Systems erstellt. Soweit eine aussagefähige Anzahl von Abschlüssen vorliegt, werden ECTS-Bewertungen (A, ..., E) ausgewiesen. Das Final Transcript of Records wird vom Leiter der Abteilung Studium und Studierende unterzeichnet.

(3) Als Ergänzung zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ erstellt. Dieses enthält ergänzende Angaben zum Studiengang sowie eine Darstellung der Wertigkeit des Studiengangs und der beteiligten Hochschulen im deutschen Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses kann Werte von 1,0 (beste Gesamtnote) bis 4,0 (schlechteste Gesamtnote) annehmen, wobei eine Unterteilung in Schritten von 0,1 erfolgt. Die Berechnung erfolgt gemäß §7 Abs. 1. Die Gesamtnote lautet

von	1,0	bis einschließlich	1,5	=	sehr gut
von	1,6	bis einschließlich	2,5	=	gut
von	2,6	bis einschließlich	3,5	=	befriedigend
von	3,6	bis einschließlich	4,0	=	ausreichend

§ 14 Abschlussgrad und Abschlussurkunde

(1) Die Hochschule Reutlingen verleiht nach Bestehen aller Prüfungen den Abschlussgrad, der im jeweiligen Teil B festgelegt ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Abschlussurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Abschlussurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Reutlingen (Prägesiegel) versehen.

(3) Hat ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 9 Abs. 1 berichtigt werden. Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Notenän-

derung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses abgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil

§ 16 Angewandte Chemie

§ 17 ESB (International Management)

§ 18 Informatik

§ 19 ESB (Produktionsmanagement, International Logistics Management, Logistics Management, Production Management)

§ 20 ESB (Außenwirtschaft, International Business, International Accounting and Taxation, International Business Development)

§ 21 Technik

§ 22 Textil & Design

C. Schlussbestimmungen

§ 23 Vorschriften des Mutterschutzes

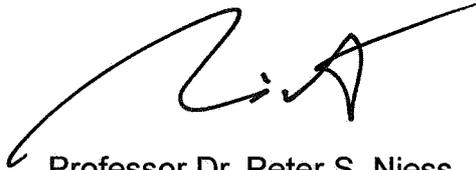
Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes finden in der jeweils gültigen Fassung, gemäß Hochschulrahmengesetz (HRG), Anwendung. Die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit und deren Inanspruchnahme werden ermöglicht.

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2009 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben bzw. in diese StuPrO gewechselt sind und die zukünftig ihr Studium an der Hochschule Reutlingen beginnen.

(2) Bis die organisatorischen Voraussetzungen zur Belegung von Veranstaltungen geschaffen sind, melden sich die Studierenden in hochschulüblicher Weise zu den Prüfungsleistungen des jeweiligen Semesters an. Diese Anmeldung ist die Voraussetzung zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung.

Reutlingen, 07.07.2009



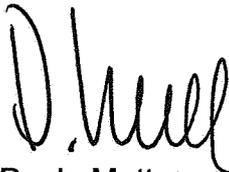
Professor Dr. Peter S. Niess
Präsident

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: **07. Juli 2009**

Abgenommen am: **27. Juli 2009**

Zur Beurkundung



Paula Mattes
Kanzlerin